



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

**Aktualisierung 24. Juli 2008**  
**MARKT D/3418/5/2006-DE**

**KOORDINATORENGRUPPE FÜR DIE ALLGEMEINE  
REGELUNG ZUR ANERKENNUNG BERUFLICHER  
BEFÄHIGUNGSNACHWEISE**

**HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN**

*Haftungsausschluss:*

*Dieses von den Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen erstellte Dokument ist für die Europäische Kommission nicht rechtsverbindlich. Entgegen der hier dargelegten Meinung könnte die Europäische Kommission nach eingehender Prüfung einer endgültigen Umsetzungsmaßnahme und/oder aufgrund neuer Rechts- oder Tatsachenerkenntnisse (z. B. aufgrund von Beschwerden) abweichende Positionen vertreten, beispielsweise in Vertragsverletzungsverfahren.*

## Richtlinie 2005/36/EG

### Häufig gestellte Fragen

Wenn im Folgenden ohne weitere Zusätze auf Artikel verwiesen wird, sind die Artikel der Richtlinie 2005/36/EG gemeint. Zitate aus der Richtlinie werden in Kursivschrift dargestellt; etwaige Hervorhebungen in den Zitaten sind Hervorhebungen der Verfasser. Die Fragen werden in der Reihenfolge der Artikel behandelt.

#### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (ARTIKEL 1 BIS 4)

- **Für welche Personen gilt die Richtlinie?**

Artikel 2 Absatz 1: *„Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.“*

Die Richtlinie gilt ausschließlich für natürliche Personen und nicht für Unternehmen. Bei den Personen kann es sich um Selbstständige oder um abhängig Beschäftigte handeln, wobei letztere Privatangestellte oder im öffentlichen Dienst tätig sein können.

Die Richtlinie gilt ferner für Staatsangehörige des Mitgliedstaats A, die ihre Qualifikationen im Mitgliedstaat B erworben haben und ihren reglementierten Beruf im Mitgliedstaat A ausüben wollen.

Siehe auch Punkt 8 zu Angehörigen von Drittstaaten.

- **Gilt die Richtlinie im „Zick-Zack-Fall“?**

**Erwägungsgrund 12:** *„Sie gilt jedoch nicht für die Anerkennung von aufgrund dieser Richtlinie gefassten Anerkennungsbeschlüssen anderer Mitgliedstaaten durch die Mitgliedstaaten. Eine Person, deren Berufsqualifikationen aufgrund dieser Richtlinie anerkannt worden sind, kann sich somit nicht auf diese Anerkennung berufen, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Rechte in Anspruch zu nehmen, die sich nicht aus der in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation ableiten, es sei denn, sie weist nach, dass sie zusätzliche Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat.“*

Das „Zick-Zack-Konzept“ bezieht sich auf Fälle wie den folgenden. Ein EU-Staatsangehöriger absolviert eine besondere Ausbildung im Mitgliedstaat A, erlangt jedoch am Ende der Ausbildung nicht die Qualifikation, die die Aufnahme des Berufs in diesem Mitgliedstaat gestattet. Er kehrt dann in den Mitgliedstaat B zurück, wo seine im Mitgliedstaat A absolvierte Ausbildung auf der Grundlage seines Hochschulstudiums anerkannt wird, ohne dass er im Mitgliedstaat B eine zusätzliche Ausbildung oder Berufserfahrung erworben hat. Kann er sich auf diese Anerkennung durch den Mitgliedstaat B berufen, um in den Mitgliedstaat A zurückzukehren und dort zu arbeiten?

Erwägungsgrund 12 stellt klar, dass der Migrant sich in diesen Fällen nicht auf die Richtlinie berufen kann. Dadurch würde das System umgangen. Die Richtlinie gilt jedoch, wenn der Migrant eine zusätzliche Ausbildung oder Berufserfahrung im Mitgliedstaat B erworben hat.

- **Wie ist „Berufserfahrung“ in der Begriffsbestimmung der „Berufsqualifikationen“ zu verstehen?**

Artikel 3 Buchstabe b: *„Berufsqualifikationen: sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“*

Die Wendung „und/oder Berufserfahrung“ bezieht sich auf alle Fälle, in denen Berufserfahrung vom Aufnahmemitgliedstaat verlangt werden kann oder von diesem zu berücksichtigen ist. Dies betrifft nicht nur die Artikel 16 bis 20 (Anerkennung allein nach Maßgabe der Berufserfahrung des Migranten), sondern auch andere Richtlinienbestimmungen wie Artikel 5 und 13 (obligatorische zweijährige Berufserfahrung, wenn der Beruf im Niederlassungs- bzw. Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist) sowie Artikel 14 (Verpflichtung des Aufnahmemitgliedstaats zur Berücksichtigung der Berufserfahrung bei Ausgleichsmaßnahmen). Berufserfahrung ist ferner relevant für erworbene Rechte bei in Einzelrichtlinien geregelten Berufen (siehe Artikel 23, 27, 30, 33, 37, 39, 43 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG).

Mit „Berufserfahrung“ ist immer Erfahrung in dem betreffenden Beruf gemeint, den die Person tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben muss. Die Art der Unterlagen, durch die die Berufserfahrung nachzuweisen ist, wird manchmal durch die Richtlinie vorgeschrieben (z.B. die in Anhang VII Absatz 1 Buchstabe c genannte Bescheinigung für die gemäß den Artikeln 17 bis 19 geforderte Berufserfahrung). In anderen Fällen kann der Nachweis in beliebiger Form erfolgen (siehe beispielsweise Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d).

## **2. DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT (TITEL II ARTIKEL 5 BIS 9)**

### **2.1. Anwendungsbereich**

- **Gilt Titel II auch für Personen, die ihren Beruf als abhängig Beschäftigte ausüben?**

Die Bezugnahmen auf „Dienstleister“ und die „Erbringung von Dienstleistungen“ in der Richtlinie 2005/36/EG schließen auch Personen ein, die ihren Beruf als Selbständige oder abhängig Beschäftigte vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. Außerdem umfasst der Begriff „niedergelassen“ in Titel II der Richtlinie auch die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter.

### **2.2. Wesentliche Bedingungen (Artikel 5)**

- **Was beinhaltet die Bedingung der rechtmäßigen Niederlassung?**

Artikel 5 Absatz 1: *„(...) die Mitgliedstaaten (können) die Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken: a)*

wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.“

Die Bedingung der rechtmäßigen Niederlassung, die die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen einschließt, beinhaltet, dass die Ausübung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit nicht – auch nicht vorübergehend – untersagt werden darf, z.B. wegen Konkurs oder strafrechtlicher Sanktionen.

Für die in Einzelrichtlinien geregelten Berufe müssen die Qualifikationen aus der Gemeinschaft oder einem Drittland den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

- **Was ist, wenn ein Migrant die zweijährige Berufserfahrung nicht vorweisen kann, die erforderlich ist, wenn der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist?**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b: „(...) wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist.“

In diesem Falle erfüllt der Migrant eine der wesentlichen Bedingungen der Richtlinie nicht. Er kann also nicht in den Genuss von Titel II der Richtlinie kommen. Stattdessen wird der EG-Vertrag in der Auslegung des EuGH wirksam.

- **Wie ist die zweijährige Berufserfahrung nachzuweisen?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie kann der Nachweis in beliebiger Form erbracht werden („in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat“). Der Migrant muss also keine Bescheinigung einer zuständigen Behörde beibringen. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitgeberbescheinigungen beispielweise müssen vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden.

- **Müssen Inhaber von Drittlandsdiplomen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen, um Dienstleistungen erbringen zu dürfen?**

Artikel 5 Absatz 1 schreibt nicht vor, dass Inhaber von Drittlandsdiplomen ihren Beruf mindestens drei Jahre lang ausgeübt haben müssen, um vorübergehend Dienstleistungen erbringen zu dürfen. Basis für die Regelung nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG ist die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat, die die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen einschließt.

### 2.3. Versicherungsschutz (Artikel 7 Absatz 1)

- **Welche Versicherungsauflagen darf ein Mitgliedstaat machen?**

Artikel 7 Absatz 1: „Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu

*erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.“*

Nach Artikel 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Informationen über einen bestehenden Versicherungsschutz verlangen. Diese Bestimmung beinhaltet lediglich eine Auskunftspflicht, keine Versicherungspflicht. Dieser Aspekt wird durch die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG geregelt, wenn der betreffende reglementierte Beruf in deren Geltungsbereich fällt. Andernfalls findet der EG-Vertrag Anwendung.

#### **2.4. Vorherige Meldung (Artikel 7)**

- **Gibt es Gültigkeitsfristen für die Unterlagen, die mit der vorherigen Meldung eingereicht werden?**

*Artikel 7 Absatz 2: „Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass [...] der Meldung folgende Dokumente beigelegt sein müssen: a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters; b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; c) ein Berufsqualifikationsnachweis; d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat; e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.“*

Artikel 7 Absatz 2 gibt dem Aufnahmemitgliedstaat nicht das Recht, die Gültigkeit der dort genannten Unterlagen zeitlich zu begrenzen. Falls Gültigkeitsfristen zulässig sind, werden sie in der Richtlinie ausdrücklich genannt. Außerdem widerspräche eine Gültigkeitsfrist dem Prinzip des Artikels 7, wonach die betreffenden Unterlagen nur für die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen verlangt werden dürfen; somit sind für etwaige Folgedienstleistungen keine weiteren Unterlagen erforderlich, sofern sich die Situation des Dienstleisters zwischenzeitlich nicht geändert hat.

Wenn der betroffene Mitgliedstaat dies wünscht, muss der Dienstleister die Unterlagen außerdem vorlegen, wenn sich im Verlauf der Erbringung der Dienstleistungen eine wesentliche Änderung seiner Situation ergibt. *Die bei einer Änderung der Situation vorzulegenden Unterlagen können jedes Mal verlangt werden, wenn im Verlauf des Jahres, das auf eine Meldung bzw. die Erneuerung einer Meldung folgt, eine solche Änderung eintritt, sofern nach dieser Änderung eine Dienstleistung erbracht wird. Ansonsten können die Mitgliedstaaten die Unterlagen nur zum Zeitpunkt der jährlichen Erneuerung der Meldung verlangen.*

Die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann jederzeit im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit überprüft werden.

- **Welche Maßnahmen darf ein Aufnahmemitgliedstaat ergreifen, wenn ein Migrant die zur erstmaligen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt?**

Falls ein Dienstleister die Unterlagen gemäß Artikel 7 Absatz 2 nicht vorlegt, kommt er zwar seinen formalen Verpflichtungen nicht nach, was aber noch nicht besagt, dass er wichtige Grundvoraussetzungen nicht erfüllt (rechtmäßige Niederlassung und gegebenenfalls Berufserfahrung). Etwaige Sanktionen müssten daher nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Ein Berufsausübungsverbot wegen Nichteinhaltung formaler Verpflichtungen wäre beispielsweise unverhältnismäßig.

- **Auf welchen Bereich erstreckt sich die vorherige Prüfung der Qualifikationen?**

Artikel 7 Absatz 4: „*Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen.*“

In Artikel 7 Absatz 4 geht es um reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung fallen, einschließlich der in Artikel 10 genannten Fälle.

Wenn für einen Beruf die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel III gilt (Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung), dürfen Qualifikationen nicht vorab überprüft werden. Genügt jedoch ein Berufsangehöriger nicht den Anforderungen von Titel III Kapitel III (siehe die unter Artikel 10 der Richtlinie aufgeführten Fälle), so können seine/ihre Qualifikationen einer Vorabprüfung unterzogen werden.

Bei Tätigkeiten, die unter Anhang IV fallen, ist von einer Vorabprüfung der Berufsqualifikationen abzusehen, wenn der Migrant die in Titel III Kapitel II genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Berufserfahrung erfüllt. Andernfalls wäre es für die betreffenden Migranten schwieriger, vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen, als sich dauerhaft niederzulassen, was im Gegensatz zur Rechtsprechung des EuGH stünde (siehe beispielsweise Randnummer 13 des EuGH-Urteils vom 25. Juli 1991 in der Rs. C-76/90 Säger).

- **Welche Ausgleichsmaßnahmen können nach Titel II verhängt werden?**

Ausgleichsmaßnahmen sind nur in den Fällen zulässig, in denen auch eine Vorabprüfung der Qualifikationen zulässig ist, und nur unter den folgenden Voraussetzungen.

Artikel 7 Absatz 4: „*Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.*“

Die Eignungsprüfung ist nur eine von mehreren möglichen Ausgleichsmaßnahmen. Andere Arten von Ausgleichsmaßnahmen können in Betracht gezogen werden. In jedem Fall muss die Ausgleichsmaßnahme so angelegt sein, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach der diesbezüglichen Entscheidung der zuständigen Behörde erbracht

werden kann, was eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht ausschließt, die diesen Zeitraum überschreitet.

- **Was ist, wenn Dienstleister nicht nachweisen können, dass sie die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben? Müssen sie eine Ablehnung erhalten oder können sie die Eignungsprüfung wiederholen?**

Den Migranten kann eine Ablehnung erteilt werden, bis sie die betreffenden Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben. Allerdings sollte die Möglichkeit bestehen, die Eignungsprüfung zu wiederholen.

Dabei kann der Verhaltenskodex der Koordinatorengruppe für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zugrunde gelegt werden. Darin heißt es: *„Dem Migranten muss eine Wiederholung der Prüfung zugestanden werden. Jede Einschränkung für die wiederholte Teilnahme muss die für Inländer geltenden Regelungen berücksichtigen (unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung).“*

- **Dürfen weitere Überprüfungen stattfinden, z.B. Gesundheitsprüfungen oder die Einholung polizeilicher Auskünfte?**

Nur die in Artikel 8 (siehe unten) genannten zusätzlichen Überprüfungen sind zulässig. Diese Überprüfungen dürfen nur im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit durchgeführt werden.

## **2.5. Informationsaustausch (Artikel 8)**

- **Was bedeutet „gute Führung“?**

Artikel 8: *„Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.“*

„Gute Führung“ und „Zuverlässigkeit“ (siehe Anhang VII) tragen dieselbe Bedeutung. Im Wesentlichen bedeuten die Begriffe, dass dem Betroffenen im Hinblick auf die Ausübung seiner Berufstätigkeit nichts vorzuwerfen ist.

## **2.6. Führen der Berufsbezeichnung (Artikel 7)/Information der Verbraucher (Artikel 9)**

Artikel 7 Absatz 3: *„Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht (...). In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.“*

Artikel 7 Absatz 4: *„In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“*

Artikel 9: „Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats (...) erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert [...].“

Vorübergehende Dienstleistungen können unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht werden, sofern die zuständigen Behörden nicht eine Vorabprüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 beschließen. In diesen Fällen sowie in den Fällen der in Einzelrichtlinien geregelten Berufe verwenden die Dienstleister die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats. Artikel 9 zielt darauf ab, den Dienstleistungsempfängern zusätzliche Informationen über den Dienstleister zu verschaffen, wenn dieser Dienstleister nicht berechtigt ist, die betreffende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen. Artikel 9 kann daher nur angewendet werden, wenn der Berufsangehörige die Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats verwendet.

### **3. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT - ALLGEMEINE REGELUNG (TITEL III ARTIKEL 10 BIS 15)**

#### **3.1. Qualifikationsniveaus**

- **Gibt es einen Zusammenhang zwischen den fünf Qualifikationsniveaus in Artikel 11 der Richtlinie und den acht Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)?**

Nein, den beiden Rechtsakten liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde. Bei der Anwendung der Richtlinie dürfen die EQR-Niveaus nicht verwendet werden.

Der EQR ist ein Instrument, durch das die Transparenz der Qualifikationen erhöht werden soll. Daher ist der EQR sehr nützlich mit Blick auf die Fortsetzung eines Studienganges in einem anderen Mitgliedstaat, aber auch auf dem Arbeitsmarkt im Bereich der nicht reglementierten Berufe. Bislang verfügten Arbeitgeber bei nicht reglementierten Berufen über keinerlei Informationen zu den in anderen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Qualifikationen. Sie waren daher möglicherweise zurückhaltend bei der Einstellung von Inhabern dieser Qualifikationen. Mit dem EQR verfügen sie nun über Informationen zum Qualifikationsniveau, da die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, bis 2012 das EQR-Niveau jeder Qualifikation anzugeben.

Erhalten die nationalen Behörden einen Antrag auf Anerkennung einer Qualifikation im Hinblick auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf, hat die Prüfung dieser Qualifikation ausschließlich auf der Grundlage des durch die Richtlinie 2005/36/EG geschaffenen Systems zu erfolgen. Ein Verweis auf die EQR-Niveaus wäre nicht hilfreich, sondern würde eher Verwirrung hervorrufen, die zu einer falschen Anwendung der Richtlinie führen könnte. Dies könnte für Migranten nachteilig sein, wie in einem auf der Website der Kommission veröffentlichten Dokument eingehend erläutert wird:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/future/framework\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/future/framework_de.pdf)

- **Warum werden die Diplome, die nach Abschluss einer vierjährigen postsekundären Ausbildung verliehen werden, zwei unterschiedlichen Niveaus zugeordnet?**

Artikel 11: „(...) die Berufsqualifikationen (werden) den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet: (...)

- d) *Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.*
- e) *Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.“*

### **Artikel 13**

**1)** (...) so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist (...)

**b)** *bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau (...) liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.*

**3):** *„Abweichend von (...) gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.“*

Die in Artikel 11 genannten Niveaus sollen die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der so genannten „allgemeinen Regelung“ (Titel III Kapitel I) erleichtern. Auch wenn der Aufnahmemitgliedstaat unter bestimmten in Artikel 14 aufgeführten Voraussetzungen eine Ausgleichsmaßnahme vorschreiben darf, hat ein Migrant gemäß Artikel 13 das Recht auf Anerkennung seiner Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, wenn er in seinem Herkunftsmitgliedstaat für denselben Beruf voll qualifiziert ist und **sein Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem Niveau liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert**. Der Aufnahmemitgliedstaat muss die Qualifikationen des Migrants gemäß der Richtlinie nicht anerkennen, wenn diese noch unter diesem Mindestniveau liegen<sup>1</sup>.

Die Diplome, die nach Abschluss eines **vierjährigen** postsekundären Ausbildungsganges an einer Universität oder Hochschule erteilt werden, fallen unter beide Niveaus, sowohl unter Artikel 11 Buchstabe d als auch unter Artikel 11 Buchstabe e. Dies ist das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses, das den Mitgliedstaaten die Freiheit lässt, ihren entsprechenden Bildungsgang dem einen oder dem anderen Niveau zuzurechnen.

---

<sup>1</sup> In diesen Fällen gilt der EG-Vertrag in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes.

Dies hätte dazu führen können, dass Inhaber von Qualifikationen des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c von der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Richtlinie ausgeschlossen worden wären, wenn der Aufnahmemitgliedstaat beschlossen hätte, die auf seinem Hoheitsgebiet für den betreffenden Beruf erforderliche postsekundäre vierjährige Ausbildung dem Niveau gemäß Artikel 11 Buchstabe e zuzurechnen (weil mehr als ein Niveau dazwischen liegt). Um dies zu vermeiden und die Voraussetzungen gegenüber den früheren Richtlinien 92/51/EWG und 89/48/EWG unverändert zu lassen, wurde in Artikel 13 Absatz 3 eine Ausnahmeregelung eingeführt. Danach hat der Inhaber von Qualifikationen des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c das Recht, diese Qualifikationen gemäß der Richtlinie anerkennen zu lassen, wenn im Aufnahmemitgliedstaat eine postsekundäre vierjährige Ausbildung erforderlich ist, wobei es unerheblich ist, ob diese Ausbildung Artikel 11 Buchstabe d oder e zugerechnet wird.

- **Welcher Unterschied besteht zwischen den in Artikel 12 der Richtlinie genannten Qualifikationen und denen gemäß Artikel 11 Buchstabe c Unterabsatz ii?**

Artikel 12 Absatz 1: *„Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.“*

Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii: *„(...) eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet.“*

In Artikel 12 Absatz 1 geht es um Qualifikationen, die „parallel“ zur „Standardqualifikation“ erworben werden. Eine solche „parallel“ erworbene Qualifikation muss der Standardqualifikation gleichwertig sein und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs gleichwertige Rechte verleihen. Im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen wird die „parallel“ erworbene Qualifikation dem gleichen Niveau zugerechnet wie die Standardqualifikation (einem der fünf Niveaus des Artikels 11 der Richtlinie).

Die in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii genannten, besonders strukturierten und in Anhang II aufgeführten Ausbildungsgänge sind keine „parallelen“ Ausbildungsgänge, sondern Standardausbildungsgänge für bestimmte Berufe. Sie sind alle dem in Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie beschriebenen Niveau zugeordnet.

- **Haben Migranten, die Teilzeit gearbeitet haben, die gleichen Rechte im Rahmen der Richtlinie?**

Ja, auch wenn dies in der Richtlinie 2005/36/EG nicht ausdrücklich erwähnt ist (in Artikel 13 Absatz 2 ist z. B. die Rede von Berufsausübung „*vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren*“). Die Dauer der Berufserfahrung eines Migranten, der Teilzeit gearbeitet hat, muss der für die Arbeit auf Vollzeitbasis geforderten Dauer gleichwertig sein.

Hinweis: Dies betrifft ausschließlich die Berufserfahrung. Bei Berufen, bei denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung harmonisiert sind, steht es jedem Mitgliedstaat frei, die Ausbildung auf Teilzeitbasis zuzulassen oder nicht, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: Die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung dürfen nicht geringer sein als bei einer Vollzeitausbildung (s. Artikel 22 Buchstabe a). Ist eine solche Ausbildung auf Teilzeitbasis zulässig, muss sie vom Aufnahmemitgliedstaat ebenso anerkannt werden wie eine Ausbildung auf Vollzeitbasis.

### 3.2. Gemeinsame Plattformen

- **Können durch gemeinsame Plattformen die Ausbildungsvoraussetzungen harmonisiert werden?**

Artikel 15 Absatz 1: „(...) der Ausdruck ‚gemeinsame Plattformen‘(bezeichnet) eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen.“

Durch gemeinsame Plattformen können die Ausbildungsvoraussetzungen nicht harmonisiert werden. Dies würde Artikel 149 des EG-Vertrags widersprechen, wonach die Mitgliedstaaten die Verantwortung tragen „für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems“, außerdem Artikel 15 Absatz 4 und Erwägungsgrund 16 der Richtlinie, in denen verwiesen wird auf „die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen (...) [und] den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung“.

Gemeinsame Plattformen dienen ausschließlich dazu, zu ermöglichen, dass die Qualifikationen von Migranten, die ihre Kriterien erfüllen, ohne Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können (s. Artikel 15 Absatz 3).

In einem auf der Webseite der Kommission veröffentlichten Dokument wird erläutert, wie gemeinsame Plattformen zu erstellen sind:

([http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/qualifications/docs/future/platforms\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/docs/future/platforms_de.pdf))

- **Wer kann eine gemeinsame Plattform vorlegen?**

Artikel 15 Absatz 2: „Gemeinsame Plattformen (...) können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden.“

**Die Repräsentativität** des jeweiligen Verbands bzw. der Organisation auf europäischer Ebene wird auf der Grundlage der Repräsentativität der Mitglieder auf nationaler Ebene beurteilt, wobei berücksichtigt wird, welche Mitgliedstaaten vertreten sind und welche anderen Verbände oder Organisationen in dem jeweiligen Bereich tätig sind.

- **Wann wird davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert?**

Artikel 15 Absatz 2: „Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für

*Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.“*

Der **zusätzliche Nutzen** einer gemeinsamen Plattform wird auf der Grundlage jedes der folgenden Kriterien bewertet: 1) Anzahl der Länder, die den jeweiligen Beruf reglementieren, und Migrationsquoten, 2) Existenz grundlegender Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Auferlegung von „Ausgleichsmaßnahmen“, 3) Art dieser Ausgleichsmaßnahmen (die Auflagen müssen von den Migranten schwer zu erfüllen sein und somit eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellen).

#### **4. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT - ANERKENNUNG AUF DER GRUNDLAGE DER KOORDINIERUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG (TITEL III ARTIKEL 21 BIS 49)**

- **Ist die „allgemeine und berufliche Weiterbildung“ eine Verpflichtung im Rahmen der Richtlinie?**

Artikel 22 Buchstabe b: *„wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.“*

In Artikel 22 Buchstabe b wird keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt, Programme für die allgemeine und berufliche Weiterbildung in den in Einzelrichtlinien geregelten Berufen (oder anderen Berufen) zu erstellen. Die Mitgliedstaaten werden auch nicht ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anerkennung den Nachweis einer beruflichen Weiterbildung zu verlangen. Daher kann ein Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht aufgrund mangelnder allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung im Herkunftsmitgliedstaat abgelehnt werden. Die Mitgliedstaaten können nur die in ihrem Hoheitsgebiet bereits niedergelassenen Migranten verpflichten, sich in dem Maße allgemein und beruflich weiterzubilden, wie sie es im Zusammenhang mit dem jeweiligen Beruf von den eigenen Staatsangehörigen verlangen.

- **Wie kann die automatische Anerkennung zahnmedizinischer Spezialisierungen ermöglicht werden, die noch nicht in der Richtlinie aufgeführt sind?**

Wie das derzeitige System (siehe Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG) sieht auch die Richtlinie 2005/36/EG kein vereinfachtes Verfahren zur Aufnahme weiterer zahnmedizinischer Spezialisierungen (Fachrichtungen) in das System der automatischen Anerkennung vor. In Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2005/36/EG ist lediglich von „medizinischen Fachrichtungen“ die Rede: *„[...] Hingegen sollte sich im Interesse der Vereinfachung des Systems die Erweiterung der automatischen Anerkennung auf neue medizinische Fachrichtungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie auf diejenigen beschränken, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind.“* Diese Feststellung findet eine weitere Bestätigung einerseits durch Artikel 26 „Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen“ in Abschnitt 2 „Arzt“, in dem es heißt, dass neue medizinische Fachrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren (Ausschussverfahren) in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgenommen werden können, andererseits durch Abschnitt 4 „Zahnärzte“, in dem eine vergleichbare Bestimmung über die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen

in Anhang V Nummer 5.3.3 fehlt. Somit ließen sich neue zahnärztliche Fachrichtungen nur dann in die Richtlinie 2005/36/EG aufnehmen, wenn die Richtlinie an sich im Mitentscheidungsverfahren geändert würde (also im selben Verfahren, das für ihre Verabschiedung nötig war). Allerdings stellt der letzte Satz von Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2005/36/EG klar, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, untereinander für bestimmte gemeinsame medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen, die nicht Gegenstand einer automatischen Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie sind, eine automatische Anerkennung zu vereinbaren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die nichtautomatische Anerkennung zahnärztlicher und ärztlicher Fachrichtungen unter die allgemeine Regelung der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen der Richtlinie 2005/36/EG fällt (Kapitel I Artikel 10 Buchstabe d).

- **Gibt es eine Gültigkeitsfrist für die Bescheinigungen erworbener Rechte?**

Diese sind gültig, so lange die in der Richtlinie festgelegten zeitlichen Grundbedingungen erfüllt sind (im Allgemeinen dreijährige Tätigkeit während der fünf Jahre, die dem Antrag auf Zugang zu dem betreffenden Beruf in einem anderen Mitgliedstaat vorausgehen). In dem genannten Fall bedeutet dies, dass die Bescheinigung maximal zwei Jahre lang gültig ist.

#### **5. GEMEINSAME VERFAHREN FÜR DIE NIEDERLASSUNG (TITEL III, KAPITEL IV, ARTIKEL 50 BIS 52)**

- **Welche Frist gilt für die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats, vom Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu verlangen?**

Artikel 51 Absatz 2: *"Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.*

Wenn das Allgemeine System der Anerkennung anwendbar ist (Titel III, Kapitel 1), muss der Aufnahmestaat innerhalb von drei (vier) Monaten nach vollständiger Einreichung der Antragsunterlagen entscheiden, ob (a) die Qualifikationen des Antragsstellers anerkannt werden oder ob (b) der Antragssteller einen Anpassungslehrgang absolvieren oder einen Eignungstest ablegen muss. In letzterem Fall (b) kann die endgültige Entscheidung erst getroffen werden, nachdem der Migrant die ihm auferlegte Ausgleichsmaßnahme beendet hat. Sie sollte **unmittelbar nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme getroffen** werden.

#### **6. MODALITÄTEN DER BERUFS AUSÜBUNG (TITEL IV ARTIKEL 53 BIS 55)**

- **Dürfen einem Migranten Sprachauflagen gemacht werden?**

Artikel 53: „Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.“

Diese Bestimmung ist nicht neu, wenn man die Auslegung bestehender Vorschriften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zugrunde legt (vgl. Urteil vom 4.7.2000, Rs. C-424/97, Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein). Die Überprüfung von Sprachfertigkeiten erfolgt losgelöst vom Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen. Falls also ein Migrant, dessen Qualifikationen anerkannt wurden, nicht über die nötigen Sprachfertigkeiten verfügt, muss er sich diese Fertigkeiten aneignen. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen darf jedoch nicht verweigert oder hinausgezögert werden, bis der Migrant die nötigen Sprachfertigkeiten erworben hat.

Ferner müssen die Sprachauflagen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfordernissen für die Berufsausübung im Aufnahmemitgliedstaat stehen. Der Angemessenheitsgrundsatz verbietet eine systematische oder standardisierte Sprachprüfung. Eine Überprüfung sollte nur angeordnet werden, wenn Zweifel an den Sprachfertigkeiten des jeweiligen Migrants bestehen (so erschiene z. B. die Überprüfung der Sprachfertigkeiten eines Migrants fragwürdig, der einen Teil seines Studiums im Aufnahmemitgliedstaat absolviert hat). Hier muss zwischen Niederlassung und vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen differenziert werden, denn eine Auflage, die im Falle der Niederlassung gerechtfertigt und verhältnismäßig sein mag, ist dies nicht unbedingt auch für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Alle Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Von einem Migranten kann nicht verlangt werden, über eine bestimmte Bescheinigung seiner Sprachkenntnisse, ausgestellt durch eine bestimmte Einrichtung (z. B. Goethe-Institut oder Universitätsfakultät), zu verfügen.

## **7. GELTUNG DER RICHTLINIE 2005/36/EG FÜR DIE SCHWEIZ UND DIE EWR-/EFTA-STAATEN**

### **• Wie wird sich die Richtlinie 2005/36/EG auf Island, Liechtenstein und Norwegen auswirken?**

Anhang 7 des EWR-Abkommens bedarf einer Änderung, damit die zeitgleiche Geltung der Richtlinie in der EU und den EWR-/EFTA-Staaten gewährleistet ist. Dazu ist ein **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses** erforderlich. Diese endgültige Entscheidung wurde am 26. Oktober 2007 angenommen. Daher wird die Richtlinie 2005/36/EG sowohl für EU-Staatsangehörige als auch für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens gelten, sobald diese Länder die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt haben.

### **• Wie wird sich die Richtlinie 2005/36/EG auf die Schweiz auswirken?**

1999 schlossen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits ein bilaterales Abkommen über die Freizügigkeit, das am 1. Juni 2002 in Kraft trat (siehe ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6). Es wurde ein Protokoll unterzeichnet, das am 1. April 2006 in Kraft trat und den Geltungsbereich des Abkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten erweiterte (s. ABl. L 89 vom 28.3.2006).

Artikel 9 und Anhang III dieses Abkommens behandeln die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Artikel 18 des Abkommens bestimmt, dass Änderungen an Anhang III vom **Gemischten Ausschuss beschlossen** werden müssen. Das oben genannte Verfahren muss abgeschlossen sein, bevor sich die Richtlinie 2005/36/EG auch auf Staatsangehörige der Schweiz erstreckt. Bis dahin gelten die „alten“ Richtlinien weiter (auch wenn sie durch die neue Richtlinie am Ende des Umsetzungszeitraums eigentlich aufgehoben werden).

## **8. ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2005/36/EG BEI ANGEHÖRIGEN VON DRITTSTAATEN UND FLÜCHTLINGEN**

Die Gemeinschaftsvorschriften für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (einschließlich der Vorschriften für die Anerkennung von in einem Drittland erworbenen Qualifikationen) gelten für die Angehörigen von Drittstaaten, die die Kriterien der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erfüllen (d.h. Personen, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, der von seinem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch macht). Außerdem gelten Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in dem Mitgliedstaat, in dem einem Migranten die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt worden ist. Allerdings reichen die Rechte langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger nicht so weit wie die Rechte der Familienangehörigen von Unionsbürgern. So gilt die einschlägige Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nicht im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark. Außerdem regelt die Richtlinie nur die dauerhafte Niederlassung, nicht aber die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen.

Für Flüchtlinge besagt Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2004/83/EG *„Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gleiche Behandlung zwischen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und eigenen Staatsangehörigen im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Hochschul- und Berufsabschlüssen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen“*.

Das bedeutet, dass ein Staatsangehöriger eines Drittstaats, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, in diesem Mitgliedstaat gleich behandelt werden muss wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Hinsichtlich der Anerkennung der Qualifikationen bedeutet dies, dass der Mitgliedstaat, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbene Qualifikation des Flüchtlings gemäß der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen muss. Zu ergänzen ist, dass in der Richtlinie 2004/83/EG nicht vorgesehen ist, dass Flüchtlinge in den Genuss der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit gemäß dem EG-Vertrag kommen.

## **9. BEZIEHUNG ZU ANDEREN RICHTLINIEN, DEREN GEGENSTAND DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IST**

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte ist in einem eigenen Instrument (Richtlinie 77/249/EWG) geregelt. Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für diese Berufe nicht.

Im Hinblick auf eine dauerhafte Niederlassung können Rechtsanwälte sich auf die Richtlinie 98/5/EG stützen, wenn sie die Anerkennung der Zulassung anstreben (d. h. die unmittelbare Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats), oder auf die Richtlinie 2005/36/EG, wenn sie die volle Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen anstreben (d. h. die Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats).

Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler fallen insoweit unter die Richtlinie 2005/36/EG, als für sie die Richtlinie 2002/92/EG nicht gilt. Natürliche Personen, die den Beruf des Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlers ausüben und nicht unter die Richtlinie 2002/92/EG fallen, würden sowohl in Bezug auf die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen als auch auf die dauerhafte Niederlassung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen. Darüber hinaus würden natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat voll qualifiziert als Versicherungsvermittler sind und sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat dauerhaft niederlassen und denselben Beruf ausüben wollen, ohne ihre ursprüngliche Zulassung zu behalten, unter Titel III, Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG fallen, da ihre Situation nicht durch die Richtlinie 2002/92/EG abgedeckt ist.

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nicht für Seeleute, die unter die Richtlinie 2005/45/EG fallen.

## **10. BEZIEHUNG ZUR DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE**

Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und die Richtlinie über Berufsqualifikationen sind komplementäre Rechtsakte, die unterschiedliche Aspekte regeln (die Berufsqualifikationsrichtlinie behandelt Fragen, die mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammenhängen, die Dienstleistungsrichtlinie andere, von der Berufsqualifikation unabhängige Aspekte, wie z.B. kommerzielle Kommunikation, Berufshaftpflichtversicherung, interdisziplinäre Tätigkeiten, Verwaltungsvereinfachung, Tarife und Verhaltenskodizes).

Bei reglementierten Berufen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, werden nicht die Berufsqualifikation betreffende Aspekte also durch die Dienstleistungsrichtlinie geregelt.

## **11. BINNENMARKT-INFORMATIONSSYSTEM (BIS)**

### **• Was ist das BIS?**

Die Richtlinie 2005/36/EG verstärkt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit. Um ihnen die Erfüllung dieser Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zu erleichtern, haben die Kommission und die Mitgliedstaaten ein Informationssystem – das BIS - erarbeitet, durch das alle für die Anerkennungsverfahren, die Registrierung der Berufstätigen in ihrem Hoheitsgebiet und die Ausstellung von Qualifikationen und Bescheinigungen zuständigen Behörden per Computer miteinander verbunden werden können. Das BIS verfügt - auf der Grundlage von Standardfragen und -antworten - über Übersetzungskapazitäten in alle EU-Sprachen.

Es wird z. B. für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates leichter werden, zu überprüfen, ob ein Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat die Zulassung

verloren hat, oder Kontakt mit den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates aufzunehmen, wenn Zweifel bezüglich des Diploms oder der Identität eines Migrantens bestehen.

In solchen Fällen sehen sich die zuständigen Behörden derzeit der Herausforderung gegenüber, die strengen Fristen der Richtlinie einhalten zu müssen (3 bis 4 Monate im Fall einer dauerhaften Niederlassung) und gleichzeitig technische Fragen in 20 Sprachen behandeln zu müssen. Außerdem müssen sie ihre Amtskollegen in den jeweiligen Mitgliedstaaten ausfindig machen.

- **Welche Berufe sind durch das System abgedeckt?**

Die Pilotphase für **das BIS-Modul für Berufsqualifikationen wurde am 22. Februar 2008 gestartet und ist beschränkt auf vier Berufe: Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten und Wirtschaftsprüfer.** Über seine Ausweitung wird Ende 2008 nach der Bewertung der Pilotphase entschieden.